

Konzessionsvertrag

Die Stadt Bruchköbel,
vertreten durch den Magistrat
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

die Kreiswerke Hanau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- im Folgenden „Gesellschaft“ genannt -

und

der Main-Kinzig-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,

- im Folgenden „Kreis“ genannt –

schließen über die Lieferung von Wasser folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Gesellschaft als Eigentümerin der Wasserversorgung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages der Stadt und ihren Einwohnern (natürliche und juristische Personen) sowie gewerblichen Niederlassungen Wasser in Trinkwasserqualität unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen zu liefern.
- (2) Die Stadt überträgt der Gesellschaft das ausschließliche Recht zur Benutzung ihrer im Vertragsgebiet gelegenen öffentlichen Straßen und Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes für den Bau, Unterhaltung und Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsleitung. Hinsichtlich sonstiger Flächen, die zumindest beschränkt öffentli-

chen Zwecken dienen (z. B. Brücken und Plätzen, Sport- und Grünanlagen) räumt sie der Gesellschaft ein einfaches Wegerecht ein.

- (3) Für die Stadtteile Butterstadt, Rossdorf und Bruchköbel-Kernstadt ist das Wasserversorgungs- und Leitungsrecht, wie in § 1 Abs. 2 definiert, von den damals selbständigen Gemeinden mit Verträgen aus dem Jahre 1930 auf den Landkreis Hanau übertragen worden. Der Kreis als Rechtsnachfolger des Landkreises Hanau überträgt die Ausübung dieser Rechte auf die Gesellschaft mit allen Rechten und Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.
- (4) Die Voraussetzung zur Benutzung sonstiger, im Eigentum Dritter stehender Flächen hat die Gesellschaft selbst zu schaffen; die Stadt wird sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- (5) Die Gesellschaft ist befugt, ihre Leitungen zur Durchleitung von Wasser in Gebieten außerhalb der Stadt zu benutzen, auch zu diesem Zwecke besondere Leitungen und Einrichtungen anzulegen. Dieses Recht ist aber in keinem Fall ein ausschließliches, vielmehr kann die Stadt auch anderen die Durchleitung von Wasser gestatten, sofern der Durchleitende sich verpflichtet, in dem Stadtgebiet kein Wasser abzugeben.
- (6) Für den Fall der Veräußerung einer nach diesem Vertrag in Anspruch genommenen Fläche verpflichtet sich die Stadt, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten und auf Kosten der Gesellschaft zu bestellen. Soweit diese zu einer Wertminderung führt, leistet die Gesellschaft eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig wird.

§ 2

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Abnehmern in der Stadt Wasser in Trinkwasserqualität nach bestem Vermögen gemäß § 1 Ziffer (1) ununterbrochen im Umfange ihrer Anmeldung in ausreichender Menge Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen, solange die Stadt ihrerseits ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt.

- (2) Die Wasserlieferungen erfolgen nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ aus dem Netz des Wasserversorgungsunternehmens, die Bestandteile dieses Vertrages sind. Gleichfalls sind die „Anlagen“ zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die für eine ausreichende und ordnungsgemäße Wasserversorgung der Stadt und ihrer Einwohner notwendigen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung des Wassers hat die Gesellschaft, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zu erstellen. Alle Versorgungseinrichtungen, die nicht der unmittelbaren Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner dienen, sind grundsätzlich als Durchgangsleitungen zu errichten und zu betreiben. Sie sind in einem guten Zustand zu erhalten.
Die Gesellschaft hat der Stadt einen Netzplan (soweit vorhanden in digitaler Form) auszuhändigen und diesen bei Veränderungen im Netz zu ergänzen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung des Wassers, bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung, sowie die Zähler auf ihre Kosten stets in einem guten betriebsfähigen Zustand zu erhalten, dass eine möglichst ausreichende und ordnungsgemäße Wasserversorgung der Stadt gewährleistet ist.
- (4) Zur Herstellung und Erweiterung der Wasserverteilungsanlagen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt und nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen“ verpflichtet.
- (5) Machen größere Anschlüsse die Herstellung eines besonderen Anschlusses erforderlich, so sind die hierfür von der Gesellschaft besonders aufzuwendenden Kosten von den Abnehmern voll zu vergüten.
- (6) Sämtliche Hausanschlüsse dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Gesellschaft oder von Sachkundigen verlegt werden, die von ihr im einzelnen Fall beauftragt werden.

§ 3

- (1) Der Wasserpreis richtet sich nach dem jeweils geltenden „Allgemeinen Tarifpreis“ der Gesellschaft. Der derzeit gültige Preis ist als Anlage diesem Vertrag angefügt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit einzelnen Abnehmern Sonderabkommen zu schliessen.

§ 4

- (1) Vor Beginn des Baues oder der Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen auf und in den Grundstücken wird die Gesellschaft die Stadt über ihre Planung in Kenntnis setzen. Die Stadt ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Planunterlagen Änderungen zu verlangen, die im Interesse des Straßenverkehrs oder der städtebaulichen Entwicklung erforderlich sind.

Die Gesellschaft wird die Stadt über bevorstehende Aufgrabungen informieren.

- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, in Anspruch genommene Grundstücke der Stadt ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sollten danach innerhalb von fünf Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der Gesellschaft zurückzuführen sind, so ist sie verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Bei seitens der Stadt beabsichtigten Veränderungen im Bereich ihrer Grundstücke sowie bei der Genehmigung privater Bauten und der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen wird die Stadt der Gesellschaft im Hinblick auf die betroffene Wasserversorgungsanlage frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel geben, Beeinträchtigungen so gering als möglich zu halten.

Haben durch die Stadt veranlasste Beeinträchtigungen eine Änderung der Wasserversorgung der Gesellschaft zur Folge, tragen Stadt und Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte. Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Seite verpflichtet, diesen Anspruch kostenmindernd geltend zu machen.

§ 5

- (1) Für alle Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten von der Gesellschaft oder durch deren beauftragte Unternehmen oder Angestellte der Stadt oder Dritten zugefügt werden, haftet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Werden Schadensersatzansprüche dieser Art von Dritten gegen die Stadt erhoben, wird diese von der Gesellschaft im Rahmen des vorhergehenden Satzes freigestellt.
- (2) Die Stadt wird ihrerseits dafür sorgen, dass alle Anlagen der Gesellschaft bei öffentlichen Arbeiten, soweit sie durch die Stadt oder deren Beauftragte ausgeführt werden, nach Möglichkeit geschont werden. Entstehen trotzdem Schäden an den Anlagen, so hat die Stadt die zu ihrer Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft zu erstatten, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Erfolgt die Umlegung oder Veränderung von Leitungen oder Anlagen auf Veranlassung der Stadt, so tragen die Stadt und die Kreiswerke die hierdurch entstehenden Kosten. Die Höhe der Kostenaufteilung ist im Einzelfall in Abhängigkeit von Alter und Zustand der Leitung oder Anlage zu prüfen und zu entscheiden. Sofern die Stadt Dritten solche Kosten auferlegen kann, ist sie verpflichtet, dies auch im Interesse der Gesellschaft zu tun.

§ 6

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Wasser in möglichst gleich bleibendem Druck und Beschaffenheit zu liefern und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu erhalten.
- (2) Sollte die Gesellschaft durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, in der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Gesellschaft zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gesellschaft darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
Solche Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer wird die Gesellschaft der Abnehmerschaft möglichst rechtzeitig bekannt geben. Die Gesellschaft ist jedoch in allen Fällen von Betriebsunterbrechungen gehalten, diese möglichst bald wieder zu beheben.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe der KAE ab Inkrafttreten dieses Vertrages für die Gestattung oder Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und für den Verzicht auf eine eigene Durchführung der Wasserversorgung an die Stadt und den Kreis von den Entgelten aus der Versorgung mit Wasser innerhalb des städtischen unmittelbaren Versorgungsgebietes eine Konzessionsabgabe zu zahlen.
- (2) Diese Konzessionsabgabe beträgt für die Stadt 5 % der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher im gesamten Stadtgebiet zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, und 0,75 % der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Sonderabnehmer abgegeben werden.
Der Kreis erhält eine Konzessionsabgabe in gleicher Höhe, beschränkt auf die Entgelte der Letztverbraucher und Sonderabnehmer in den Stadtteilen Butterstadt, Roßdorf und Bruchköbel-Kernstadt.
- (3) Auf die Konzessionsabgaben wird zum 30. September des laufenden Jahres ein Abschlag in Höhe von 75 % des Betrages gezahlt, der der Stadt oder dem Landkreis im jeweiligen Vorjahr insgesamt als Konzessionsabgabe zustand. Dies gilt sinngemäß auch für die erste Zahlung 2003. Hierzu werden die Verbrauchswerte von 2002 zugrunde gelegt. Die endgültige Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres nachträglich, spätestens bis zum 15. April des Folgejahres.
- (4) Sollte zukünftig die Zahlung von Konzessionsabgaben auf Grund allgemeiner rechtlicher Bestimmungen ganz oder teilweise nicht mehr zulässig sein, so bleibt vorbehalten, die Zahlung von Konzessionsabgaben an die Stadt und den Kreis entsprechend anzupassen bzw. neu festzusetzen.
Näheres bestimmt sodann eine ministerielle Anordnung.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2003 und endet am 31.12.2017.
- (2) Er verlängert sich jedoch jeweils um fünf Jahre, falls er nicht zwölf Monate vor Ablauf von einem Vertragsteil durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

- (3) Erlischt der Vertrag, so ist die Stadt berechtigt, die im Versorgungsgebiet der Stadt errichteten Versorgungsanlagen, soweit sie nicht als Durchgangsleitungen benutzt werden, oder der überörtlichen Versorgung dienen, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Die Stadt ist dazu verpflichtet, sofern sie bei Ablauf des Vertrages eine eigene Wasserversorgung in Betrieb setzt.
Auf den Übernahmepreis sind von Dritten oder von der Stadt geleistete Baukostenzuschüsse mit ihrem Restanteil anzurechnen.
- (4) Im Falle der Übernahme der Versorgungsanlagen durch die Stadt wird der Sachzeitwert der Anlagen von einem Sachverständigenausschuss ermittelt, falls sich die Vertragspartner nicht einigen. Auf die Zusammensetzung des Ausschusses findet § 11 Anwendung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum Zwecke der Berechnung des Sachzeitwertes, sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Stadt kann, wenn sie das Übernahmerecht ausübt, verlangen, dass bestehende Verträge, soweit dies zur Fortführung der Wasserversorgung des Stadtgebietes erforderlich ist, auf sie übertragen werden.
- (6) Wird der Vertrag nach Ablauf nicht verlängert, behält die Gesellschaft das Recht, Durchgangsleitungen auf dem Stadtgebiet im Sinne des § 1 zu benutzen und zu verlegen.
Wasser darf aus diesen jedoch nicht im Stadtgebiet ohne Genehmigung der Stadt abgegeben werden.
- (7) Die Gesellschaft hat zur Vorbereitung einer etwaigen Kündigung bzw. einer Entscheidung über den Erwerb von Wasserversorgungsanlagen jeweils im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf der Stadt jede Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Wasserversorgung zu erteilen und auf Wunsch auch die Bücher und sonstige Schriften durch einen öffentlich bestellten Buchsachverständigen einsehen zu lassen, soweit dies zur Entschließung über die Übernahme der Wasserversorgung oder die Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft notwendig erscheint.

§ 9

Die Gesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen ganz oder teilweise übertragen.

§ 10

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein, so sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

§ 11

- (1) Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragschließenden zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten Gutachter der anderen Partei mit der Aufforderung mitzuteilen, ihrerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu ernennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird der Obmann von dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, die Parteien anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragschließenden in Streitfällen erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 12

Dieser Vertrag ersetzt das in den Kaufverträgen vom 31.08.1971 (Oberissigheim) und vom 24.09.1971 (Niederissigheim) jeweils im § 4 vereinbarte ausschließliche Wegebenutzungsrecht.

§ 13

- (1) Alle durch die Ausführung des Vertrages etwa entstehenden Kosten, Steuern und Abgaben tragen die Vertragsteile zu gleichen Teilen.
- (2) Alle zusätzlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten das für Hanau zuständige Gericht.

Hanau, den 10.02.2003

Bruchköbel, den 03.02.2003

.....
Eyerkaufner
Landrat

.....
Frenz
Erster Kreisbeigeordneter

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises



.....
Kienzle
Geschäftsführer

Kreiswerke Hanau GmbH



.....
Roth
Bürgermeister

.....
Dziony
Erster Stadtrat

Magistrat der
Stadt Bruchköbel